

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

8. April 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Triptis und Bereihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe betreffend, Seite 39.

Ministerial-Bekanntmachung.

[33] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschlossen, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Triptis zu genehmigen und derselben, unter widerrücklicher Bestätigung des nachstehenden Statuts, die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Statut

der städtischen Sparkasse in Triptis.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse zu Triptis bildet ein besonderes selbstständiges Rechtssubjekt und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieses Statuts verwaltet.